



per Telefax/E-Mail

München, 25. August 2014

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

– Pressemitteilung –

Sudelfeld: Bau von Beschneigungsanlage mit Speichersee darf weitergehen

Mit Beschluss vom 19. August 2014 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Beschwerde des Deutschen Alpenvereins sowie des Bund Naturschutz gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 3. Juni 2014 zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht München hatte deren Antrag, die aufschiebende Wirkung einer gegen die Zulassung einer Beschneigungsanlage mit Speichersee im Skigebiet Sudelfeld (Landkreise Miesbach und Rosenheim) gerichteten Klage wiederherzustellen, abgelehnt.

Nach Auffassung des BayVGH überwiegt das öffentliche Interesse und das Interesse der betroffenen Bergbahnbetreiberin am Fortschreiten der Baumaßnahmen das gegenläufige Interesse der Antragsteller an einem Baustopp bis über die Klage entschieden ist. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung lägen die Voraussetzungen für die erteilten Befreiungen von den Verboten der Landschaftsschutzverordnungen Auerbachtal und Oberstes Leitzachtal vor. Die Gewährleistung von Schneesicherheit durch die Errichtung von Beschneigungsanlagen nach Art. 35 des Bayerischen Wassergesetzes in dem stark vom Tourismus abhängigen Gebiet am Sudelfeld sei für den Erhalt und die Förderung der örtlichen und regionalen Wirtschaftskraft und für den Erhalt von Arbeitsplätzen ausweislich vorliegender wissenschaftlicher Gutachten erforderlich.

Die Abwägungsentscheidung des Landratsamts Miesbach sei rechtlich nicht zu beanstanden. Auch artenschutzrechtliche Bedenken mit Blick auf die Brut des Birkhuhns bestünden nicht, nachdem die Beschneigung auf die Zeit vom 15. November bis 28. Februar jedes Jahres beschränkt worden sei. Ebenso wenig seien durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es kein Rechtsmittel. Das dem Eilverfahren zugrunde liegende Klageverfahren ist weiterhin beim Verwaltungsgericht München anhängig.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19. August 2014, Az. 8 CS 14.1300)

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.

Pressesprecher	Postanschrift	Dienstgebäude	Telefon	Telefax
RiVGH Dr. Klaus Löffelbein, Tel. 2130-227, Fax 2130-315	Postfach 34 01 48	Ludwigstr. 23	(089) 21 30-0	(089) 21 30-320
RR'in Bettina Clos, Tel. 2130-264, Fax 2130-464	80098 München	80539 München	E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de	Internet: http://www.vgh.bayern.de